

Gestürzt, ausgerutscht, hingefallen: Wer haftet?

Sowohl für öffentliche Straßen als auch private Wanderwege oder Skipisten gilt: Wenn bei der Benützung eines Weges jemand zu Schaden kommt, haftet dafür unter Umständen derjenige, der über diesen Weg verfügt.

Gerade im Herbst und Winter kommt es häufig zu Stürzen und Verletzungen bei der Benützung von Straßen oder Gehwegen, insbesondere, wenn diese schlecht gesichert oder nicht gekennzeichnet sind. In einem solchen Fall muss eventuell der Halter eines mangelhaften Weges für dadurch entstandene Schäden haften.

Diese sogenannte Wegehalterhaftung ist gesetzlich geregelt. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zu diesem Thema:

Was ist ein Weg?

Laut dem Gesetz ist ein Weg eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr benützt werden darf. Darunter fallen vor allem sämtliche öffentliche Verkehrswege und Parkplätze, aber auch Flächen wie Mountainbike-Strecken, Skipisten oder private Wanderwege.

Es ist irrelevant, ob man den Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto benutzt. Auch Trampelpfade und andere Wege, die durch längere Benützung entstehen, fallen darunter, unabhängig davon ob sie künstlich angelegt wurden oder nicht.

Zum Weg gehören außerdem alle Anlagen, die sich auf dem Weg befinden und dem Verkehr dienen. Das sind beispielsweise Brücken, Stützmauern, Stiegen, oder auch die Straßenbeleuchtung.

Wer ist Halter des Weges?

Halter des Weges ist, wer die Kosten für die Errichtung und die Erhaltung trägt und darüber verfügen kann. Konkret geht es darum, dass der Wegehalter auch die Möglichkeit hat, Mängel am Weg zu beseitigen. Das Eigentum ist nicht unbedingt ausschlaggebend. Beispielsweise werden Landesstraßen meistens von den Ländern verwaltet, weshalb das jeweilige Land Wegehalter ist.

Was ist ein mangelhafter Weg?

Für die Haftung des Wegehalters muss der Weg, für den er verantwortlich ist, einen Mangel aufweisen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Straße uneben und nicht ausreichend beleuchtet ist, wenn ein Treppengeländer nicht ordentlich montiert wurde, wenn auf einem Weg nicht Schnee geräumt wurde oder Glatteis herrscht.

Selbstverständlich kommt es aber auf den jeweiligen Weg an, wie ein Mangel definiert wird. An eine Autobahn werden andere Anforderungen gestellt als an einen Wanderweg. Es hängt auch davon ab, was dem Wegehalter zumutbar ist. So kann etwa bei einer Skipiste im Wald vom Skipistenhalter nicht erwartet werden, dass er jeden Baum am Pistenrand einzeln absichert.

Wofür haftet der Wegehalter?

Der Wegehalter bzw. Personen, die für ihn tätig werden, müssen den Mangel außerdem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Grobe Fahrlässigkeit ist aber nur eine besonders auffallende Sorglosigkeit, es begründet also nicht jedes Versehen gleich die Haftung des Wegehalters. Vor allem wenn der Mangel über lange Zeit besteht, kann das grob fahrlässig sein, beispielsweise, wenn über Jahre hinweg eine 10 cm hohe Erhebung des Asphaltbelags nicht beseitigt wird. Wenn darüber dann ein Fußgänger stürzt, haftet der Wegehalter für die Verletzungsfolgen, also insbesondere Behandlungskosten und Schmerzensgeld.

Gut zu wissen ist außerdem, dass man auch einen Schadenersatzanspruch hat, wenn aus einem Vertrag ein Schaden entsteht. Der Vertragspartner haftet dann auch für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden und nicht nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Einen Vertrag schließt man beispielsweise ab, wenn man einen Pass für den Skilift kauft oder eine Autobahnmaut bezahlt. Dann kann man sich auch an seinen Vertragspartner wenden, etwa, wenn man sich beim Skifahren verletzt, weil die Piste nicht ordnungsgemäß präpariert ist.

Wofür haftet er nicht?

Allerdings kann kein Schadenersatz vom Wegehalter verlangt werden, wenn ein Weg unerlaubterweise benutzt wird. Dass der Weg unerlaubt benutzt wird, muss dafür auch erkennbar sein, etwa durch Hinweisschilder. In einem solchen Fall handelt der Wegbenutzer/die Wegbenutzerin auf eigene Gefahr.

Die Haftung eines Wegehalters hängt also von vielen verschiedenen Faktoren ab. Um Schadenersatzansprüche nicht zu verlieren, sollte man stets sämtliche Hinweisschilder beachten und generell sorgfältig bei der Benützung eines Weges sein. So können Unfälle unter Umständen von vornherein vermieden werden.